



TAXACADEMY

Skript zum Online-Training

Einkommensteuer

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Rechtsstand: Januar 2019

In Kooperation mit



Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Überblick | 1 |
| 2 | Tatbestände der Einnahmen | 3 |
| 2.1 | Grundsätze..... | 3 |
| 2.2 | Laufende Kapitalerträge | 3 |
| 2.3 | Veräußerungsgeschäfte..... | 7 |
| 3 | Werbungskosten..... | 10 |
| 4 | Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen | 12 |
| 4.1 | Überblick..... | 12 |
| 4.2 | Kapitalertragsteuerabzug – Besteuerung an der Quelle | 14 |
| 4.3 | Teileinkünfteverfahren | 16 |
| 4.4 | Abgeltungsteuer..... | 18 |
| 4.4.1 | Grundlegende Funktionsweise | 18 |
| 4.4.2 | Kirchensteuer | 18 |
| 4.4.3 | Ausländische Steuern | 19 |
| 4.4.4 | Veranlagungsoptionen | 20 |
| 4.4.4.1 | Wesentliche Beteiligung..... | 20 |
| 4.4.4.2 | Sonstige Veranlagungsoptionen..... | 21 |
| 4.4.5 | Generelle Ausnahmen..... | 22 |
| 4.5 | Verlustverrechnung | 24 |
| | Haftungsausschluss | II |
| | Copyright..... | II |

1 Überblick



Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:
2 praktische Übungen

1 Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG i. V. m. § 20 EStG zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen zu den **Überschusseinkünften**, sodass sie sich als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergeben. Hierbei sind jedoch Besonderheiten¹ nach § 2 Abs. 2 S. 2 EStG zu beachten, die in diesem WBT näher vorgestellt werden.

Überschusseinkünfte

2 Die Vorschrift des § 20 EStG ist gegenüber den Gewinneinkunftsarten und den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **subsidiär**, § 20 Abs. 8 EStG. Dies bedeutet, dass Erträge vorrangig im Rahmen der oben genannten Einkunftsarten zu erfassen sind, soweit sie diesen und den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden könnten.

Subsidiaritätsprinzip

Beispiel: Ein Industriebetrieb hält zur Stärkung seines Betriebskapitals Aktien. Da diese Anteile Betriebsvermögen sind, gehören daraus resultierende Dividenden nach § 20 Abs. 8 EStG zu den Betriebseinnahmen und sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb.



3 Die **Besteuerung der Einkünfte** aus Kapitalvermögen unterscheidet sich von der Besteuerung anderer Einkünfte. Grundsätzlich findet ein besonderer Steuersatz in Höhe von 25% zzgl. Annexsteuern (SolZ und KiSt) Anwendung, der abgeltende Wirkung entfalten kann (Abgeltungsteuer), § 32d EStG i. V. m. § 43a EStG².

4 Neben der Abgeltungsteuer³ existiert für die Besteuerung laufender Erträge aus Beteiligungen (Dividenden) weiterhin das **Teileinkünfteverfahren**⁴ nach § 3 Nr. 40 EStG, das grundsätzlich zur Anwendung kommt, soweit die Anteile aus denen Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt werden, in einem Betriebsvermögen gehalten werden und es sich aufgrund der Subsidiaritätsklausel um Einkünfte einer anderen Einkunftsart handelt.

Teileinkünfte

5 **Zinsen u.ä.** können hingegen nicht nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert werden, da sie im Falle der Umqualifizierung – bspw. in Betriebseinnahmen – als Einkünfte aus Gewerbebetrieb keiner gesonderten Besteuerung unterliegen.⁵ Insoweit erfolgt die Besteuerung zum individuellen Einkommensteuersatz.

¹ Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten unter bestimmten Voraussetzungen nicht abzugsfähig.

² Ziel ist es, mit Hilfe eines moderaten linearen Steuersatzes von 25% zzgl. SolZ und Kirchensteuer die Kapitalflucht ins Ausland einzudämmen und gleichzeitig eine Besteuerung von Kapitaleinkünften zu gewährleisten. Da die privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 2 Abs. 5b S. 1 EStG aus der Summe der übrigen Einkünfte herausgelöst sind, vermindert sich das nach § 32a EStG zu versteuernde Einkommen. Dies kann aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs zu einer Senkung des Durchschnittssteuersatzes bei den übrigen Einkünften führen.

³ Das BMF-Anwendungsschreiben v. 22.12.2009 umfasst 326 Randziffern (BMF v. 22.12.2009 IV C 1 - 2252/08/10004, BStBl. I 2010, 94, Ergänzung: BMF, Schreiben v. 16.11.2010, IV C 1 - S 2252/10/10010, DStR 2010, 2459), sodass die Anwendung der Abgeltungsteuer keinesfalls als trivial bezeichnet werden kann.

⁴ Ehemals Halbeinkünfteverfahren. Zur Funktionsweise siehe Rz. 43ff.

⁵ Zur grundsätzlichen Systematik der Behandlung von Beteiligungserträgen siehe bspw. Kessler, in: Kessler/Kröner/Köhler, Konzernsteuerrecht, 2008, § 1. Die Erträge sind als gewöhnliche Betriebseinnahmen voll steuerpflichtig.

Beispiel: A (ledig, konfessionslos, individueller Steuersatz 42%) erhält im VZ 01 von der B-AG eine Dividende in Höhe von 10.000 €. Hält er die Anteile im Privatvermögen, unterliegt die Dividende dem abgeltenden Steuersatz in Höhe von 25%. Die Steuerlast beträgt demnach 2.500 € (ESt, Erhebung an der Quelle mit grundsätzlich abgeltender Wirkung) + 137,50 € (SolZ).



Abwandlung: A hält die Anteile im Betriebsvermögen. Durch die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens unterliegen 60% der Erträge dem individuellen Einkommensteuersatz, d.h. $(10.000 \text{ €} \times 60\%) \times 42\% = 2.520 \text{ €}$ zzgl. 138,60 € (SolZ).

Beispiel: A (ledig, konfessionslos, individueller Steuersatz 42%) erzielt in VZ Zinserträge in Höhe von 10.000 €. Handelt es sich um Zinserträge des Privatvermögens, unterliegen diese dem abgeltenden Steuersatz in Höhe von 25%. Die Steuerlast beträgt demnach 2.500 € (ESt, Erhebung an der Quelle mit grundsätzlich abgeltender Wirkung) + 137,50 € (SolZ).



Abwandlung: A erzielt die Zinserträge im Betriebsvermögen. Die Zinserträge sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern, d.h. $10.000 \text{ €} \times 0,42 = 4.200 \text{ €}$ zzgl. 231 € (SolZ).

Haftungsausschluss

- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.

Copyright

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Freiburg School of Business and Law GmbH zu. Jede Art der Weitergabe oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist untersagt.